



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

5. Juni 2019

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Landkreis Stendal | |
| Vierte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ in 39539 Hansestadt Havelberg vom 16.06.2010 | 126 |
| 2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark | |
| Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ | 126 |
| 3. Hansestadt Stendal | |
| Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“ a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB | 127 |
| Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung in Uenglingen am 12.06.2019 | 127 |
| Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung (HausNr-GAVO) | 127 |
| Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen | 128 |
| Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Ordnung in der Hansestadt Stendal | 129 |
| 4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte | |
| 5. Änderung der Friedhofssatzung der Ortschaft Kehnert | 130 |
| 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Kehnert | 131 |
| 5. Wasserverband Stendal-Osterburg | |
| Amtliche Bekanntmachung gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung | 131 |
| 6. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ | |
| Amtliche Bekanntmachung zur diesjährigen Gewässerunterhaltung | 131 |
| 7. Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ | |
| Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke | 132 |
| 8. Wasserverband Bismark | |
| 1. Änderung der Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark vom 19.06.2018 zur Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) | 132 |
| 5. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung | 132 |
| 9. Hansestadt Havelberg | |
| Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in der Hansestadt Havelberg am 26.05.2019 | 132 |

Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Trübengraben macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz die nachfolgende Satzungsänderung bekannt:

**Unterhaltungsverband „Trübengraben“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Birkenweg 56
39539 Hansestadt Havelberg**

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 09.05.2019 in der Beschlussvorlage 03/2019 Nachfolgende Satzungsänderungen beschlossen.

Vierte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ in 39539 Hansestadt Havelberg, Birkenweg 56 vom 16.06.2010

§1 Änderungen

§9a Berufene, Berufungsverfahren

(1) Satz zwei wird ersatzlos gestrichen.

§21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

Der § erhält folgende Zusätze bzw. Änderungen

- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von derjenigen des zu Vertretenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bzw. Ihre Stellvertreter erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung pro Prüfung.
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld pro Schau und Fahrtkostenrückerstattung auf Antrag, entsprechend Reisekostenrecht des Landes Sachsen Anhalt.

§2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Hansestadt Havelberg den 09.05.2019

Klaus Beck
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Trübengraben Havelberg wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 16.05.2019 genehmigt.

Carsten Wulfänger
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S.203) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 25.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.12.2017 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. 166) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark die 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufgaben

§ 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Punkt 6 „aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements in der Altmark“ wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 01.01.2019 in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Die Änderung der Verbandsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung der Änderungssatzung nebst deren Genehmigung erfolgt gem. § 14 Abs. 2 GKG-LSA i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18.12.2019.



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

zu a) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 01.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

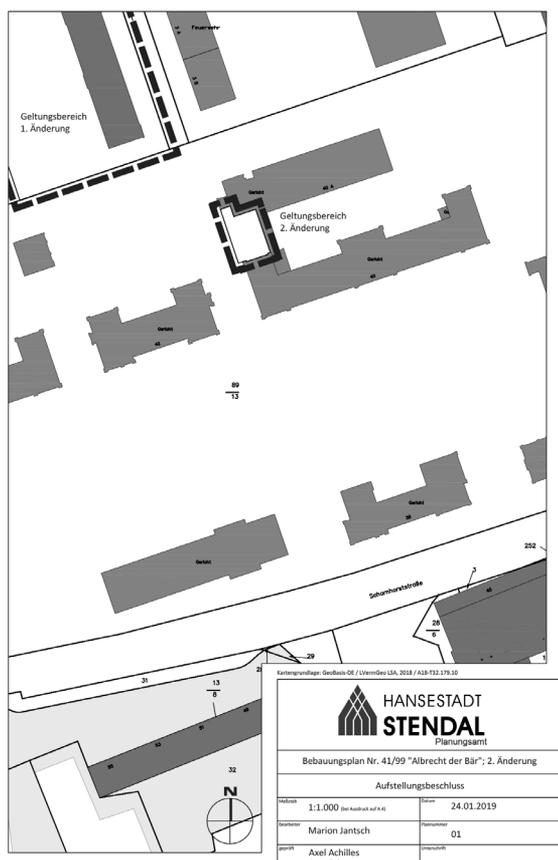
zu b) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 13.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“ die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Deshalb liegen im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom

13.06.2019 bis einschließlich 18.07.2019

während nachstehender Dienstzeiten für jedermann der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“ mit dessen Begründung aus.

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:30 Uhr - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:30 Uhr - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:30 Uhr - 13:00 Uhr |

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“ mit Begründung auf der Internetseite der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist digital bereitgestellt.



Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stendal, den 05.06.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Ortsbürgermeisterin

28.05.2019

Bekanntmachung Ortschaftsrats Uenglingen

Zu der am Mittwoch,

den 12.06.2019 um 19:30 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen, Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2019
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2019
- 8 Neubau Kindertagesstätte in Uenglingen Los 12: Heizung, Lüftung u. Sanitär **VI/1039**
- 9 Neubau Kindertagesstätte in Uenglingen **VI/1040**
Los 2a: Warmdach auf Beton mit Rollfilz
- 10 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Harriet Tüngler
Ortsbürgermeisterin

Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung (HausNr-GAVO)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182,380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406), sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Hansestadt Stendal.

§ 2 Allgemeines

- (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden, der Orientierung, der Abwehr von Gefahren und der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.
- (2) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch das Ordnungsamt der Hansestadt Stendal.
- (3) In der Hansestadt Stendal wird das Parallelnummernsystem für alle ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt.
- (4) Das Ordnungsprinzip des Parallelnummernsystems besteht darin, dass die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen werden. Dabei soll mit der Nummerierung an dem Grundstück begonnen werden, das dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt. Gegenüberliegende Grundstücke sollen etwa gleich große Hausnummern erhalten. Zwischen Wohngrundstücken liegende, nicht bebaute Grundstücke werden in die Nummerierung mit einbezogen.
- (5) Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden Straße befindet, die dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt.

- (6) Vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur Straße und mehreren selbstständigen Hauseingängen, sind mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit „a“ an dem der Straße am nächsten gelegenen Eingang, zu versehen.

§ 3

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Eigentümer*innen oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Hansestadt Stendal festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist auf Kosten der Eigentümerin / des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, mit einem Zusatzpfeil, der zum Hauseingang zeigt;
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen;
 - e) liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist der Vorgarten stark mit Pflanzen bewachsen, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer*innen oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern neben der Einnündung des Weges anzubringen.

§ 4

Fristen für die Anbringung der Hausnummern

- (1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, sodass sie noch zu lesen ist.
- (2) Das Anbringen einer neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 3 dieser VO zu erfolgen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Eigentümer*in oder sonstig*e Verfügungsberechtigte*r das bebauten Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, sie nicht erhält oder erneuert;
 2. § 3 Abs. 2 die Hausnummer unlesbar oder nicht erkennbar anbringt;
 3. § 3 Abs. 3 und 4 die Hausnummer falsch platziert;
 4. § 4 Abs. 1 die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer anbringt;
 5. § 4 Abs. 2 die neue Hausnummer nicht binnen eines Monats nach Vergabe anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg vom 01.03.2010 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Hansestadt Stendal, den 23.05.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182,380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406), sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Stra-

ßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf allen öffentlichen Straßen und in allen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

- a) öffentliche Straßen:
alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen unabhängig davon, ob sie erhöht bzw. befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer;
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschritten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

§ 3

Allgemeine Grundregeln

Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

§ 5

Tierhaltung

- (1) Personen, die Tiere halten oder die mit der Führung bzw. Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. In der Stadt Stendal gilt der Leinenzwang dabei insbesondere für den August-Bebel-Park, den Stadtseepark und die gesamten Wallanlagen. Für Grundstücke außerhalb der bebauten Ortsteile gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für behinderte bzw. beeinträchtigte Personen, die von Assistenztieren begleitet werden.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter von der leinenführenden Person entfernt sind.

§ 6

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf dem Dach liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahr bringende Vertiefungen, die in

den Bereich von Straßen oder Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten bzw. zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

- (4) Fenster, die zu Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen u.s.w., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Passanten verletzen können noch den Verkehr behindern.
- (5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen zu befestigen.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 7 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in öffentliche Straßen oder Teile von diesen hineinwachsen, dürfen weder das Straßenzubehör noch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal ist verboten.
- (2) Es ist untersagt,
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 9 Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Hansestadt Stendal gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 10 Ausnahmen

Der bzw. die Oberbürgermeister*in der Hansestadt Stendal kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt;
 2. § 4 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt;
 3. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Menschen oder Tiere anfällt oder anspringt;
 4. § 5 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt;
 5. § 5 Abs. 3 Tiere auf Schulhöfen, Kinderspielflächen und in Kindereinrichtungen führt oder laufen lässt;
 6. § 5 Abs. 4 bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen Hunde so an der Leine führt, dass sie mehr als einen Meter von der leinenführenden Person entfernt sind.
 7. § 6 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 8. § 6 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;
 9. § 6 Abs. 3 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet;
 10. § 6 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw., nicht so feststellt, dass Verletzungen von Passanten und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;
 11. § 6 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt;
 12. § 6 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;
 13. § 6 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
 14. § 7 Abs. 2 den Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, nicht freigehält;
 15. § 8 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal betritt;

16. § 8 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
 17. § 9 in den im Gebiet der Hansestadt gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg vom 03.01.2010 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Hansestadt Stendal, den 23.05.2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung über die öffentliche Ordnung in der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auf allen öffentlichen Straßen und in allen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. öffentliche Straßen:
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;
2. öffentliche Anlagen:
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer;
3. öffentliche Veranstaltungen:
geplante, zeitlich begrenzte Ereignisse, die für jedermann zugänglich sind. Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge fallen nicht unter diese Satzung.

§ 3 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu beschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen;
- d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- e) in öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv zu betteln, insbesondere durch Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Beschimpfen, Bedrohen oder Einschüchtern;
- h) Haus- und Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 5 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen.
 - c) das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegereinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – besonders Kraftfahrzeuge – auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 7 Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Personen, die Tiere halten oder führen haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich durch die Person, die das Tier hält oder führt, zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen der Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamtin bzw. des -beamten vorzuweisen. Die Wegeinreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 8 Füttern von freilebenden Wildtieren

Es ist verboten, freilebende Wildtiere, insbesondere Tauben, Wasservogel, Nutrias und Bisame auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu füttern.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Eine öffentliche Veranstaltung ist der Hansestadt Stendal spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.
- (3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.
- (5) Für die Anzeige sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift des Veranstalters, Kontaktdaten der verantwortlichen Person (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Art der Musik oder der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste.

§ 10 Ausnahmen

Der oder die Oberbürgermeister*in der Hansestadt Stendal kann von den Geboten und Verboten dieser Satzung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
 2. § 4 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht, oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
 3. § 4 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
 4. § 4 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
 5. § 4 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
 6. § 4 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
 7. § 4 g) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt;
 8. § 4 h) Haus- und Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt;
 9. § 5 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
 10. § 5 Abs. 1 b) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
 11. § 5 Abs. 1 c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet;
 12. § 5 Abs. 1 d) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind, transportiert;
 13. § 5 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls

- kenntlich macht;
14. § 6 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 15. § 7 Abs. 2 als Person, die ein Tier hält oder führt, verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt bzw. hierzu kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitführt;
 16. § 8 freilebende Wildtiere, insbesondere Tauben, Wasservogel, Nutrias und Bisame auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert;
 17. § 9 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 18. § 9 Abs. 5 die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder falsch macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 06.05.2002 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 23.05.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

5. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Artikel 5 Friedhofssatzung der Ortschaft Kehnert

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.05.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Kehnert beschlossen:

§ 1 Änderungen

IX. Grabstätten

1. § 17 Vergabebestimmungen der Friedhofssatzung erhält folgenden Zusatz in Abs. 1 g):

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- f) Ehrengrabstätten
- g) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte

2. § 20 Beisetzung von Aschen der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymer Urnenreihengrabstätte
- d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte

- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

| | |
|------------------|-----------------------------|
| Urnenreihengrab: | Länge 1,20 m; Breite 0,80 m |
| Urnenwahlgrab: | Länge 1,20 m; Breite 0,80 m |

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25

m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platte hat eine Größe von 0,40 m x 0,45 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum.

- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R. Brohm

Brohm
Bürgermeister



Tangerhütte, den 22.05.2019

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

5. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Artikel 7 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Kehnert

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Kehnert beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Wahlgrabstellen

| | | |
|-----------------------|------------|-------------|
| a) Wahlgrabstelle | | |
| Nutzungszeit 30 Jahre | Einzelgrab | 120,00 Euro |
| | Doppelgrab | 240,00 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Urnengrabstellen

| | | |
|---|--|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre | | |
| Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre | | 41,00 Euro |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit | | 26,00 Euro |
| c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld | | 150,00 Euro |
| d) Urnengrabstätte mit Platte | | 120,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
- | | |
|---|------------|
| jährlich | 10,00 Euro |
| für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern | |
| jährlich | 5,00 Euro |

2. § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

| | |
|--|------------|
| je Einzelgrab in Höhe von jährlich | 5,00 Euro |
| je Doppelgrab in Höhe von jährlich | 10,00 Euro |
| je Urnengrabstelle (halbanonym/ anonym) für Dauer der Ruhezeit | 62,50 Euro |

erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

R. Brohm

Brohm
Bürgermeister



Tangerhütte, den 22.05.2019

Wasserverband Stendal - Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal - Osterburg (WVSO)

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung

Mit Urteil vom 20.12.2017 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (2 K 105/15) die Ausschlusssatzung des Wasserverbandes Stendal - Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 30.07.2014 für unwirksam erklärt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.02.2019 (BVerwG 7 BN 2.18) zurückgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass damit die Ausschlusssatzung des Wasserverbandes Stendal - Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 19.12.2007 wieder gültig ist.

Hansestadt Osterburg, 17. Mai 2019

Dieter Schröder

Dieter Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

01. Juli bis zum 31. Dezember 2019

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmahd durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 31. März 2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 30. November 2015, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 18.11.2008.

Entsprechend § 64 des WG LSA vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, wird sich der Betrieb, der zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurde, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von einem 5,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit dem zuständigen Unterhaltungsbetrieb hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

- LATI Recycling GmbH **- Havelberg, Birkenweg 56**
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau, Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen

Tel.: 01723215120 oder 01749270046

- LATI Recycling GmbH **- Havelberg, Birkenweg 56**
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkau, Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2019 liegt ab dem 05.06.2019 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 23.05.2019



(Beck)

Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend §§ 9, 32 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 20.09.2017 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

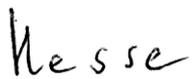
Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 Abs. 3 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen
- Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter
- Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 17.05.2019



Hesse

Verbandsvorsteher

Wasserverband Bismark (WVB)

1. Änderung der Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 19.06.2018 zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Allgemeine Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 19.06.2018 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nummer 21/2018 Seite 141 und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nummer 07/2018 Seite 48

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.05.2019 eine Korrektur seiner Datenschutzrichtlinien im Vorwort beschlossen.

Änderung des Vorwortes

Im Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder pseudonymisierte“ gestrichen.

Bismark, den 21.05.2019



Kunze

Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

5. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 21.05.2019 folgende Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) beschlossen:

§ 1 Änderung

- (1) § 7 Absatz 11 wird neu gefasst:
Der Grundpreis beträgt 108,00 Euro pro Jahr.
- (2) § 7 Absatz 15 wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort Schmutzwasser werden die Worte „und Grundpreis“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bismark, den 21.05.2019



Kunze

Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit das Wahlergebnis der Kommunalwahl in der Hansestadt Havelberg am 26.05.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Stadtrat der Hansestadt Havelberg:

| | |
|--|-------|
| Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2) | 5.621 |
| Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (A1) | 5.121 |
| Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (A2) | 500 |
| Wähler (B) | 3.033 |
| davon mit Wahlschein (B1) | 444 |
| Ungültige Stimmzettel (C1) | 64 |
| Gültige Stimmzettel (C2) | 2.969 |
| Gültige Stimmen (D) | 8.761 |

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|---|---------|-------|
| Christlich Demokratische Union – CDU | 2.332 | 5 |
| DIE LINKE – DIE LINKE | 1.634 | 4 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD | 2.154 | 5 |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE | 305 | 1 |
| Freie Demokratische Partei – FDP | 580 | 1 |
| Wählergemeinschaft Bündnis Stadt-Land | 1.112 | 3 |
| Wählergemeinschaft Nitzow – WGN | 317 | 1 |
| Einzelbewerber Lohse | 176 | 0 |
| Einzelbewerber Zimmermann | 151 | 0 |

Es wurden folgende Bewerber in den Stadtrat der Hansestadt Havelberg gewählt:

| Christlich Demokratische Union – CDU | Stimmen |
|--------------------------------------|---------|
| Müller, Doreen | 643 |
| Rosenburg, Tino | 399 |
| Schürmann, Wolfgang | 284 |
| Rensmann, Ursula | 266 |
| Imig, Gerhard | 166 |

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. Juni 2019, Nr. 18

| DIE LINKE – DIE LINKE | Stimmen |
|------------------------------|----------------|
| Luksch, Herbert | 627 |
| Skibbe, Stefan | 434 |
| Dorsch, Anke | 307 |
| Riek, Margit | 147 |

| Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD | Stimmen |
|--|----------------|
| Kerfien, Jürgen | 530 |
| Weiß, Andreas | 282 |
| Hetke, Sven | 230 |
| Frontzek, Lothar | 225 |
| Sturm, Bert | 204 |

| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE | Stimmen |
|--------------------------------------|----------------|
| Glaubitz, Wolfgang | 305 |

| Freie Demokratische Partei - FDP | Stimmen |
|---|----------------|
| Hartmann, Uwe | 294 |

| Wählergemeinschaft Bündnis Stadt-Land | Stimmen |
|--|----------------|
| Schulze, Sabine | 303 |
| Braunsdorf, Lars | 231 |
| Schröder, Martin | 211 |

| Wählergemeinschaft Nitzow – WGN | Stimmen |
|--|----------------|
| Neumann, Diana | 137 |

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

| Christlich Demokratische Union – CDU | Stimmen |
|---|----------------|
| Liebsch, Mandy | 153 |
| Wolf, Manfred | 151 |
| Lazar, Hans-Peter | 116 |
| Dr. Wierling, Roland | 84 |
| Zepernick, Julian | 70 |

| DIE LINKE – DIE LINKE | Stimmen |
|------------------------------|----------------|
| Ermer, Frank | 119 |

| Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD | Stimmen |
|--|----------------|
| Hasstedt, Melanie | 194 |
| Mintus, Udo | 173 |
| Grunwald, Martin | 119 |
| Schaper, Christian | 116 |
| Döring, Bernd | 81 |

| Freie Demokratische Partei - FDP | Stimmen |
|---|----------------|
| Zeppik, Elke | 286 |

| Wählergemeinschaft Bündnis Stadt-Land | Stimmen |
|--|----------------|
| Maas, Christian | 140 |
| Kant, Gabriele | 127 |
| Rose, Hans-Günther | 100 |

| Wählergemeinschaft Nitzow – WGN | Stimmen |
|--|----------------|
| Grey, Karsten | 128 |
| Vellmer, Martin | 52 |

Ortschaftsrat Garz:

| | |
|--|-----|
| Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2) | 123 |
| Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (A1) | 112 |
| Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (A2) | 11 |
| Wähler (B) | 97 |
| davon mit Wahlschein (B1) | 11 |
| Ungültige Stimmzettel (C1) | 3 |
| Gültige Stimmzettel (C2) | 94 |
| Gültige Stimmen (D) | 282 |

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|----------------------|----------------|--------------|
| Bündnis der Mitte | 282 | 5 |

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Garz gewählt:

| Bündnis der Mitte | Stimmen |
|--------------------------|----------------|
| Braunsdorf, Astrid | 90 |
| Köpke, Jens | 65 |

| Bündnis der Mitte | Stimmen |
|--------------------------|----------------|
| Bäther, Doreen | 50 |
| Steitzer, Marion | 41 |
| Dziejak, Ronny | 36 |

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

- keine

Ortschaftsrat Jederitz:

| | |
|--|-----|
| Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2) | 116 |
| Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (A1) | 103 |
| Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (A2) | 13 |
| Wähler (B) | 87 |
| davon mit Wahlschein (B1) | 13 |
| Ungültige Stimmzettel (C1) | 4 |
| Gültige Stimmzettel (C2) | 83 |
| Gültige Stimmen (D) | 248 |

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|-----------------------------|----------------|--------------|
| Wählergemeinschaft Jederitz | 248 | 5 |

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Jederitz gewählt:

| Wählergemeinschaft Jederitz | Stimmen |
|------------------------------------|----------------|
| Klahr, Angelika | 97 |
| Gebhardt, René | 38 |
| Meiser, Kathrin | 27 |
| Seyfarth, Astrid | 26 |
| Kieslich, Marco | 17 |

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

| Wählergemeinschaft Jederitz | Stimmen |
|------------------------------------|----------------|
| Gähme, Catrin | 16 |
| Stieler, Maria-Theresa | 15 |
| Streuer, Beate | 12 |

Ortschaftsrat Kuhlhausen:

| | |
|--|-----|
| Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2) | 134 |
| Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (A1) | 125 |
| Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (A2) | 9 |
| Wähler (B) | 93 |
| davon mit Wahlschein (B1) | 8 |
| Ungültige Stimmzettel (C1) | 2 |
| Gültige Stimmzettel (C2) | 91 |
| Gültige Stimmen (D) | 271 |

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|------------------------|----------------|--------------|
| Einzelbewerber Dierkes | 35 | 1 |
| Einzelbewerberin Kant | 49 | 1 |
| Einzelbewerber Harzem | 37 | 1 |
| Einzelbewerberin Jager | 58 | 1 |
| Einzelbewerber Ramm | 28 | 0 |
| Einzelbewerber Winter | 64 | 1 |

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Kuhlhausen gewählt:

| Einzelbewerber Winter | Stimmen |
|------------------------------|----------------|
| Winter, Ralf | 64 |

| Einzelbewerberin Jager | Stimmen |
|-------------------------------|----------------|
| Jager, Birgit | 58 |

| Einzelbewerberin Kant | Stimmen |
|------------------------------|----------------|
| Kant, Gabriele | 49 |

| Einzelbewerber Harzem | Stimmen |
|------------------------------|----------------|
| Harzem, Thomas | 37 |

| Einzelbewerber Dierkes | Stimmen |
|-------------------------------|----------------|
| Dierkes, Herbert | 35 |

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

- keine

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. Juni 2019, Nr. 18

Ortschaftsrat Nitzow:

| | |
|--|-----|
| Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2) | 401 |
| Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (A1) | 358 |
| Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (A2) | 43 |
| Wähler (B) | 260 |
| davon mit Wahlschein (B1) | 41 |
| Ungültige Stimmzettel (C1) | 4 |
| Gültige Stimmzettel (C2) | 256 |
| Gültige Stimmen (D) | 765 |

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|--------------------------------------|---------|-------|
| Christlich Demokratische Union – CDU | 170 | 2 |
| Wählergemeinschaft Nitzow – WGN | 595 | 5 |

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Nitzow gewählt:

| Christlich Demokratische Union– CDU | Stimmen |
|-------------------------------------|---------|
| Friedl, Gerald | 134 |
| Kubat, Kurt | 36 |

| Wählergemeinschaft Nitzow – WGN | Stimmen |
|---------------------------------|---------|
| Westphal, Ralf | 235 |
| Grey, Karsten | 121 |
| Neumann, Diana | 58 |
| Heidel, Marlene | 54 |
| Schaper, Caroline | 51 |

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

| Wählergemeinschaft Nitzow – WGN | Stimmen |
|---------------------------------|---------|
| Heins, Kerstin | 38 |
| Vellmer, Martin | 28 |
| Michaelis, Ute | 10 |

Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz:

| | |
|--|-----|
| Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2) | 216 |
| Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (A1) | 204 |
| Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (A2) | 12 |
| Wähler (B) | 138 |
| davon mit Wahlschein (B1) | 12 |
| Ungültige Stimmzettel (C1) | 3 |
| Gültige Stimmzettel (C2) | 135 |
| Gültige Stimmen (D) | 405 |

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|--|---------|-------|
| Christlich Demokratische Union – CDU | 30 | 0 |
| Wählergemeinschaft Vehlgest-Kümmernitz | 375 | 6 |

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz gewählt:

| Wählergemeinschaft Vehlgest-Kümmernitz | Stimmen |
|--|---------|
| Rose, Hans-Günther | 100 |
| Bloch, Daniel | 65 |
| Flader, Bernd | 58 |
| Endler, Christin | 46 |
| Kretschmann, Jürgen | 40 |
| Stopka, Irma | 34 |

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

| Wählergemeinschaft Vehlgest-Kümmernitz | Stimmen |
|--|---------|
| Theis, Heike | 32 |

Ortschaftsrat Warnau:

| | |
|--|-----|
| Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2) | 184 |
| Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk (A1) | 178 |
| Wahlberechtigte mit Sperrvermerk (A2) | 6 |
| Wähler (B) | 116 |
| davon mit Wahlschein (B1) | 6 |
| Ungültige Stimmzettel (C1) | 0 |
| Gültige Stimmzettel (C2) | 116 |
| Gültige Stimmen (D) | 346 |

Die einzelnen Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmen und Sitze:

| Wahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|------------------------------------|---------|-------|
| Bürgergemeinschaft Warnau | 51 | 1 |
| Wählergemeinschaft SSV Havelwinkel | 107 | 2 |
| Einzelbewerberin Schulze | 78 | 1 |
| Einzelbewerber J. Henningsen | 27 | 0 |
| Einzelbewerber Busack | 45 | 1 |
| Einzelbewerber H. Henningsen | 38 | 1 |

Es wurden folgende Bewerber in den Ortschaftsrat Warnau gewählt:

| Bürgergemeinschaft Warnau | Stimmen |
|---------------------------|---------|
| Maas, Heidrun | 31 |

| Wählergemeinschaft SSV Havelwinkel | Stimmen |
|------------------------------------|---------|
| Rensmann, Ursula | 83 |
| Schmidt, Angela | 24 |

| Einzelbewerberin Schulze | Stimmen |
|--------------------------|---------|
| Schulze, Sabine | 78 |

| Einzelbewerber Busack | Stimmen |
|-----------------------|---------|
| Busack, Jörg | 45 |

| Einzelbewerber H. Henningsen | Stimmen |
|------------------------------|---------|
| Henningsen, Harald | 38 |

Als nächst festgestellte Bewerber wurden in folgender Reihenfolge festgestellt:

| Bürgergemeinschaft Warnau | Stimmen |
|---------------------------|---------|
| Isecke, Sonja | 20 |

Hansestadt Havelberg, 05.06.2019



Poloski
Stadtwahlleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31